

Aktenzeichen: 7 AZB 15/82

Bundesarbeitsgericht Siebter Senat

Beschluß vom 10. August 1982
7 AZB 15/82

I. Arbeitsgericht Lüneburg

Urteil vom 23. Oktober 1981
1 Ca 1152/81

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Beschluß vom 9. Juni 1982
4 Sa 40/82

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Revisionsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 77; ZPO § 313 Abs. 1

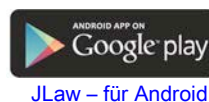
Leitsätze:

K e i n e

Form des Urteils, Vollständigkeit.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 15/82

4 Sa 40/82 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Becker am 10. August 1982 ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 9. Juni 1982 - 4 Sa 40/82 - wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin hat am 31. August 1982 beim Arbeitsgericht Lüneburg gegen die Beklagte Kündigungsschutzklage erhoben. In dem darauf anberaumten Güte Termin vom 23. Oktober 1981 haben sich beide Parteien mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden allein einverstanden erklärt. Dementsprechend ist am Ende der Sitzung vom 23. Oktober 1981 ein Urteil verkündet worden, mit dem die Klage abgewiesen worden ist. Obwohl laut Protokoll im Termin keine ehrenamtlichen Richter anwesend waren und das Protokoll auch die Ermächtigung zur Alleinentscheidung des Vorsitzenden enthält, vermerkt es, daß das Urteil "nach Beratung der Kammer" verkündet worden ist.

Das Urteil ist der Klägerin am 24. November 1981 durch Niederlegung zugestellt worden. Allerdings enthält dieses Urteil weder im Original noch in der der Klägerin zugestellten Ausfertigung auf Seite 1 im Urteilskopf den Namen des entscheidenden Richters des Arbeitsgerichts und den Tag der mündlichen Verhandlung.

Mit Schriftsatz ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 23. Dezember 1981, der beim Landesarbeitsgericht Niedersachsen am 31. Dezember 1981 eingegangen ist, hat die Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt und mit weiterem Schriftsatz vom 30. Dezember 1981, der ebenfalls am 31. Dezember 1981 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, unter Wiederholung der Berufung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat mit Beschluß vom 27. Januar 1982 - 4 Sa 132/81 - den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat darauf mit Schriftsatz ihres Prozeßbevollmächtigten vom 21. April 1982, der beim Landesarbeitsgericht am 21. April 1982 eingegangen ist, erneut Berufung eingelegt und sich dabei darauf berufen, daß die Zustellung des Urteils am 24. November 1981 wegen der fehlenden Angaben im Urteilskopf die Berufungsfrist von einem Monat nicht in Lauf

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gesetzt habe.

Das Landesarbeitsgericht hat diese erneute Berufung mit Beschluß vom 9. Juni 1982 ebenfalls als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Der Klägerin ist der Beschluß am 15. Juni 1982 zugestellt worden.

Mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 28. Juni 1982, die beim Landesarbeitsgericht am selben Tage eingegangen ist, begehrt die Klägerin die Aufhebung des Beschlusses vom 9. Juni 1982.

II.

Die sofortige Beschwerde ist statthaft und auch im übrigen zulässig, jedoch unbegründet und daher zurückzuweisen.

1. Dabei kann die Frage offen bleiben, ob die erneute Berufung vom 21. April 1982 schon im Hinblick auf die Rechtskraft des Verwerfungsbeschlusses vom 27. Januar 1982 zu verwerfen war, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat (ebenso BGH, Urteil vom 7. Mai 1981 - VII ZR 366/80 - NJW 1981, 1962 f.; a.A. BAG Urteil vom 14. November 1962 - 4 AZR 414/61 - AP Nr. 9 zu § 322 ZPO).

2. Jedenfalls hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei die erneute Berufung als verspätet eingelegt und damit unzulässig angesehen und dementsprechend verworfen (§§ 519 b ZPO, 66 Abs. 2 Satz 2 ArbGG).

Die einmonatige Berufungsfrist (§ 66 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) ist durch die Zustellung vom 24. November 1981 des am 23. Oktober 1981 verkündeten Urteils in Lauf gesetzt worden. Die Berufung vom 21. April 1982 ist weit außerhalb dieser Frist eingelegt worden (§ 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB), denn gemäß § 516 ZPO beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des vollständigen Urteils.

Welche Anforderungen im wesentlichen an das vollständige Urteil zu stellen sind, ergibt sich aus § 313 Abs. 1 ZPO. Doch führt nicht jeder Verstoß gegen § 313 Abs. 1 ZPO dazu, daß die Wirksamkeit der Zustellung davon tangiert wäre (vgl. RGZ 159, 25, 26).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Etwa beeinträchtigt die offenbare Unrichtigkeit in Nebenpunkten die Wirksamkeit der Zustellung nicht (RGZ aaO). Dies trifft auch zu auf die im vorliegenden Fall im Urteil des Arbeitsgerichts fehlende Angabe der Kammer des Arbeitsgerichts (§ 313 Abs. 1 Nr. 2 ZPO und dazu Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 40. Aufl., § 313 Anm. 3). Insoweit handelt es sich lediglich um eine bedeutungslose Unrichtigkeit, da zumindest aus dem im Urteilskopf angegebenen Aktenzeichen eindeutig erkennbar war, daß es sich um eine Entscheidung der ersten Kammer des Arbeitsgerichts handelte. Deswegen hätte das Urteil auch ohne weiteres gemäß § 319 ZPO berichtigt werden können (vgl. BGH Beschluß vom 23. April 1980 - IV b ZB 502/80 - VersR 1980, 744).

Entsprechendes gilt für das Fehlen der Angabe des Tages, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, die § 313 Abs. 3 Nr. 3 ZPO fordert. Denn für den Richter und die Parteien, die wie hier an der Verhandlung teilgenommen haben, handelt es sich insoweit um eine offenkundige Unrichtigkeit (BGH vom 23. April 1980, aaO).

Gleichermaßen stellt das Fehlen der Angabe des Namens des allein entscheidenden Vorsitzenden im Urteilskopf keinen die Wirksamkeit der Zustellung berührenden wesentlichen Mangel des Urteils dar. Denn das Urteil ist von dem Vorsitzenden unterschrieben, und diese auch auf der Ausfertigung wiedergegebene Unterschrift ersetzt die Angabe des Namens im Urteilskopf (BGH Urteil vom 22. Dezember 1976 - IV ZR 11/76 - FamRZ 1977, 124). Dies gilt jedenfalls dann, wenn es wie hier zweifelsfrei ist, daß der Richter, der unterschrieben hat, tatsächlich auch entschieden hat. Diesbezügliche Zweifel können hier nicht entstehen, da ausweislich des Protokolls der Güteverhandlung vom 23. Oktober 1981 allein der Vorsitzende verhandelt hat, dieser auch zur Alleinentscheidung ermächtigt worden ist (§ 55 Abs. 3 ArbGG) und zu keinem Zeitpunkt ehrenamtliche Richter hinzugezogen worden sind. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin begründet die Passage im Protokoll, daß das Urteil nach Beratung der Kammer verkündet worden sei, keine berechtigten Zweifel an der Alleinentscheidung des Vorsitzenden. Es spricht viel dafür, daß diese



- 5 -

Formulierung nur routinemäßig aufgenommen worden ist. Vor allem aber zwingt die Formulierung nicht zu der Annahme, daß damit die Kammer im Sinne der vollen Dreierbesetzung gemäß § 16 Abs. 2 ArbGG gemeint sei; vielmehr kann damit auch die 1. Kammer des Arbeitsgerichts als der nach der Geschäftsverteilung zuständige Spruchkörper angesprochen sein, gleichgültig in welcher Besetzung er Entscheidungen trifft (vgl. z.B. § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1 und 2 oder - wie hier - § 55 Abs. 3 ArbGG).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Bichler

Roeper

Dr. Becker

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)